

# Mandanten- Brief

*Mai 2025*

## 1. Reform der Kleinunternehmerregelung

**M**it dem Jahressteuergesetz 2024 wurde die **Kleinunternehmerregelung** im Umsatzsteuerrecht **grundlegend überarbeitet**, weil Deutschland **neue Vorgaben der EU umsetzen** musste. Ab 2025 können damit **auch Unternehmen** die Regelung in Anspruch nehmen, die **in einem anderen EU-Staat** ansässig sind. Vor allem aber wurden die **Vorgaben für die Beitragsgrenzen neu gefasst**, was Auswirkungen für alle Nutzer der Kleinunternehmerregelung hat. Das Bundesfinanzministerium hat inzwischen auch den Umsatzsteuer-Anwendungserlass an die Neuregelung angepasst und Details zur Neuregelung bekannt gegeben. Hier ist ein Überblick darüber, was nun gilt:

- **Steuerbefreiung:** Während der Fiskus bisher bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung lediglich auf die Erhebung der Umsatzsteuer verzichtet hat, gilt **ab 2025 eine Steuerbefreiung** für die Umsätze eines Kleinunternehmers. In der Praxis hat diese Änderung vor allem Folgen für die Ausstellung von Rechnungen. Zum einen **unterliegen Kleinunternehmer nicht** wie andere umsatzsteuerpflichtige Unternehmer **der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen**. Und zum anderen gilt **ein dennoch** in einer Rechnung **ausgewiesener Umsatzsteuerbetrag** nicht mehr als unberechtigter Steuerausweis, sondern **nur noch als unrichtiger Steuerausweis**, womit die Rechnung einfacher berichtigt werden kann und bei einer Falschangabe gegenüber einem Endverbraucher erst gar keine Steuerschuld mehr entsteht. Die Steuerbefreiung der Umsätze **schließt außerdem den Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen aus**. Praktisch ändert sich hier nichts, denn Kleinunternehmer konnten auch bisher keinen Vorsteuerabzug geltend machen.
- **Umsatzgrenze:** Voraussetzung für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist, dass der tatsächliche **Gesamtumsatz im Vorjahr** die Grenze von **25.000 Euro** (bis 2024: 22.000 Euro) **nicht überschritten hat** und **im laufenden Kalenderjahr** die Grenze von **100.000 Euro nicht überschreitet**. Wurde die Vorjahresgrenze überschritten, kann die Kleinunternehmerregelung auch dann nicht genutzt werden, wenn der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr die Grenze von 25.000 Euro nicht überschreiten wird. Für den **Umsatz des laufenden Jahres galt bisher eine Prognoseschwelle von 50.000 Euro**, deren ungeplantes Überschreiten erst im Folgejahr Konsequenzen hatte. Das ist nach den neuen EU-Vorgaben nicht mehr zulässig. Für das laufende Jahr gilt daher **ab 2025 eine harte Umsatzgrenze von 100.000 Euro**, ab der die **Kleinunternehmerregelung sofort nicht mehr anwendbar** ist. Schon der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Anders als bisher kann es also auch innerhalb des Kalenderjahres zu einer Änderung der Besteuerung kommen. Für **Existenzgründer** gilt **im ersten Jahr der niedrigere Umsatzgrenzwert**



EU-Vorgaben erzwangen eine Reform der Kleinunternehmerregelung

Öffnung der Regelung für Unternehmen in anderen EU-Staaten

Kleinunternehmerumsätze sind ab 2025 von der Umsatzsteuer befreit

keine Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen

erleichterte Berichtigung eines falschen Steuerausweises

kein Vorsteuerabzug

Umsatz im Vorjahr maximal 25.000 Euro

Umsatz von mehr als 100.000 Euro im laufenden Jahr führt zum sofortigen Wegfall der Kleinunternehmerregelung

Grenze von 25.000 Euro für Existenzgründer

von **25.000 Euro**, dessen Überschreiten zu einer sofortigen Umsatzsteuerpflicht führt. Hat die Unternehmereigenschaft im Vorjahr nicht das ganze Jahr bestanden – beispielsweise weil das Unternehmen im Lauf des Vorjahres gegründet wurde –, dann wird der Vorjahresumsatz nicht auf einen Gesamtjahresumsatz hochgerechnet.

- **Gesamtumsatz:** Der Gesamtumsatz für die Umsatzgrenzen wird **nach vereinnahmten Entgelten berechnet**. Es zählt also nicht die Summe der gestellten Rechnungen, sondern der Zahlungseingänge auf diese Rechnungen. **Anzahlungen** sind dabei **zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs zu berücksichtigen**. Umsätze von **Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zählen nicht zum Gesamtumsatz**, und zwar sowohl bei einem Verkauf als auch bei einer Entnahme für nichtunternehmerische Zwecke.
- **Verzicht:** Ein **Unternehmer kann** durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt **auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten**. Die **Erklärung des Verzichts ist** – im Gegensatz zur bisherigen Regelung – **unwiderruflich** und **gilt für mindestens fünf Kalenderjahre**, in denen der Unternehmer die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Regeln berechnen und abführen muss. Der Verzicht muss **spätestens bis Ende Februar des übernächsten Jahres erklärt** werden, was auch durch Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung oder -erklärung erfolgen kann, in der die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Regeln angegeben wird. Auch die **versehentliche Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung** mit Anwendung der allgemeinen Regeln kann damit **eine unwiderrufliche Verzichtserklärung** sein. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist gilt der Verzicht solange weiter, bis er **mit Wirkung zum Beginn eines folgenden Kalenderjahres widerrufen** wird. Während der Verzicht also noch nachträglich erklärt werden kann, ist dies beim Widerruf des Verzichts nicht möglich. Ein vor 2025 erklärter Verzicht gilt auch 2025 weiter für insgesamt mindestens fünf Kalenderjahre.
- **Kleinunternehmerrechnungen:** Kleinunternehmer können **vereinfachte Rechnungen** ausstellen, die **keine Rechnungsnummer oder Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung** enthalten müssen (das Rechnungssatum ist jedoch anzugeben). Allerdings **muss** in der Rechnung **darauf hingewiesen werden, dass** für die Lieferung oder sonstige Leistung **die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt**. Eine Angabe in umgangssprachlicher Form ist dabei ausreichend (z. B. „steuerfreier Kleinunternehmer“), sofern sie eindeutig auf die Steuerfreiheit für Kleinunternehmer hinweist. Auch im Fall einer Kleinbetragsrechnung muss ein Hinweis auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer aufgenommen werden. Rechnungen von Kleinunternehmern können abweichend von der Pflicht zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung **immer als sonstige Rechnung** ausgestellt und übermittelt werden. **Mit Zustimmung des Empfängers ist auch die Ausstellung einer elektronischen Rechnung möglich**. Die Zustimmung bedarf dabei keiner gesonderten Form, Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger müssen sich lediglich darüber einig sein, dass die Rechnung elektronisch ausgestellt und übermittelt werden soll.
- **Steuererklärungen & Voranmeldungen:** Kleinunternehmer müssen **weder eine Umsatzsteuerjahreserklärung noch Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben**, sofern sie nicht aufgrund besonderer Umsätze im jeweili-

keine Hochrechnung des Vorjahresumsatzes bei unterjähriger Gründung

Gesamtumsatz wird aus den vereinnahmten Nettobeträgen ermittelt

Verzicht auf Kleinunternehmerregelung durch formlose Erklärung an das Finanzamt

Verzichtserklärung bindet für mindestens fünf Jahre und ist unwiderruflich

Widerruf des Verzichts nicht rückwirkend möglich

weniger Rechnungspflichtangaben für Kleinunternehmer

Hinweis auf steuerfreie Lieferung oder Leistung durch einen Kleinunternehmer ist zwingend

elektronische Rechnung nur mit Zustimmung des Rechnungsempfängers

Befreiung von der Steuererklärungspflicht

gen Voranmeldungszeitraum doch Umsatzsteuer schulden (z.B. weil für eine Eingangsrechnung die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gilt). Das Finanzamt kann den Kleinunternehmer jedoch zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung auffordern. Sobald die **Umsatzgrenze im laufenden Jahr überschritten** wird, **greifen auch die allgemeinen Erklärungspflichten** wieder und es müssen ab dann Voranmeldungen abgegeben werden.

- **Ausländische Kleinunternehmer:** Ab 2025 kann auch ein **in einem anderen EU-Staat ansässiger Unternehmer** die **Steuerbefreiung** für Kleinunternehmer **in Anspruch nehmen**, sofern dessen inländische Umsätze die Umsatzgrenzen für den Vorjahresumsatz und den Umsatz im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten. Daneben darf der **Jahresumsatz** des Unternehmers **im gesamten EU-Gebiet** im Vorjahr **100.000 Euro nicht überschritten haben und auch im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten**. Dabei sind die Umsätze in sämtlichen EU-Staaten zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob der Unternehmer im jeweiligen Staat der Kleinunternehmerregelung unterliegt. Außerdem muss sich der Unternehmer vor Inanspruchnahme der Steuerbefreiung in seinem Ansässigkeitsstaat **für das neu eingeführte besondere Meldeverfahren** zur Kleinunternehmerregelung **registrieren** lassen.

## 2. Solidaritätszuschlag ist weiterhin verfassungsgemäß

**S**eit mittlerweile über 30 Jahren gibt es den Solidaritätszuschlag, und fast genauso lange wird vor Gericht schon über dessen Zulässigkeit gestritten. Bisher hat der Soli alle juristischen Angriffe überlebt. Das **Bundesverfassungsgericht** hat nun **über die neueste Verfassungsbeschwerde entschieden**, die sich gegen den Soli ab dem Jahr 2020 richtete. Die Verfassungsrichter haben dabei **nicht nur dem Soli, sondern auch potenziellen künftigen Ergänzungsabgaben des Bundes grünes Licht gegeben**. Zwar waren die Argumente der Beschwerdeführer solide, und auch ein **Gutachten** der Bundesrechtsanwaltskammer **hat dem Soli** in seiner jetzigen Form **Verfassungswidrigkeit bescheinigt**. Doch die Verfassungsrichter ließen sich davon nicht beeindrucken. Das Auslaufen des Solidarpakts II Ende 2019 spiele keine Rolle, meinen die Richter, denn das bedeute nicht, dass der Bund nicht auch nach diesem Zeitpunkt wiedervereinigungsbedingten Bedarf hat. Außerdem sei der Soli derzeit noch nicht außer Verhältnis zu der Höhe dieses Mehrbedarfs.

Dem **Gesetzgeber** bescheinigten die Richter einen **weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum**. Der Gesetzgeber habe lediglich bei einer länger andauernden Erhebung einer Ergänzungsabgabe die Pflicht, seine **ursprüngliche Entscheidung** zur Einführung einer Ergänzungsabgabe **in gewissen Abständen** daraufhin zu **überprüfen**, ob die seinerzeit angenommene Entwicklung des finanziellen Bedarfs noch der Realität entspricht. Das sei beim Soli allerdings gegeben. Nach diesem Urteil ist die **beste Chance auf ein Ende des Solis eine politische Entscheidung** durch den Gesetzgeber. Doch welcher Politiker kann schon der Aussicht auf höhere Steuereinnahmen widerstehen? Der Charme des Soli für Bundespolitiker besteht nämlich darin, dass das Aufkommen vollständig in den Bundeshaushalt fließt, während die Einkommensteuer und viele andere Steuern mit den Ländern und Kommunen geteilt werden müs-

mit Überschreiten der Umsatzgrenze greift wieder Voranmelde- und Steuererklärungspflicht

Steuerbefreiung auch für Kleinunternehmer in anderen EU-Staaten möglich

EU-weite Umsatzgrenze

Registrierung für besonderes Meldeverfahren notwendig

Verfassungsbeschwerde gegen Soli ab 2020 ist gescheitert

Argumente zur Verfassungswidrigkeit hatten keinen Erfolg

Auslaufen des Solidarpakts II hat keine Bedeutung für Zulässigkeit des Solidaritätszuschlags

Gesetzgeber hat weiten Gestaltungsspielraum

Überprüfung der Ergänzungsabgabe in gewissen Abständen

sen. Viel Hoffnung darauf, dass der Soli jemals wieder abgeschafft wird, sollten sich die Steuerzahler derzeit also besser nicht machen.

### 3. Grunderwerbsteuer auf nachträgliche Sonderwünsche

Für die Käufer einer Immobilie vom Bauträger ist es bereits ärgerlich genug, dass sie auf den gesamten Kaufpreis Grunderwerbsteuer zahlen müssen. Der Bundesfinanzhof hat nun aber bestätigt, dass sogar **auf nachträgliche Sonderwünsche des Käufers**, die mit entsprechenden Zusatzkosten verbunden sind, **Grunderwerbsteuer anfallen kann**. Das gilt zumindest dann, wenn ein rechtlicher Zusammenhang mit dem ursprünglichen Kaufvertrag besteht. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die nachträglichen Sonderwünsche mit dem Verkäufer (Bauträger) vereinbart und von diesem abgerechnet werden. Immerhin hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass das Finanzamt **keine Grunderwerbsteuer auf die Hausanschlusskosten** verlangen kann, die der Käufer laut dem Kaufvertrag selbst tragen muss. Im Streitfall war vereinbart worden, dass der Bauträger die Hausanschlüsse im Namen des Käufers beantragen würde und der Käufer dann die Kosten für die Anschlüsse zu tragen hat.

### 4. Tätowierer übt künstlerische Tätigkeit aus

Einkünfte aus künstlerischen Tätigkeiten gehören zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit, die nicht der Gewerbesteuerpflicht unterliegen. Zu den **künstlerischen Tätigkeiten** kann nach Überzeugung des Finanzgerichts Düsseldorf **auch die Tätigkeit eines Tätowierers** gehören. Die Tätowierungen erfüllen keinen Gebrauchs- oder Nutzwert, sondern haben rein ästhetischen Charakter. Die höhere Schwelle für die Anerkennung einer künstlerischen Tätigkeit bei Erstellung von Gebrauchskunst greift hier also nicht, meint das Gericht. Auch wenn es auf die tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall ankommt, weisen die **Werke eines Tätowierers regelmäßig eine hinreichende Gestaltungshöhe** und eine eigenschöpferische Leistung auf, die deutlich über den rein manuell-technischen Prozess der Tätowierung hinausgeht.

### 5. Reguläre Abgabefristen für Steuererklärungen

Wegen der Corona-Pandemie hat der Fiskus die **Abgabefristen** für die Jahressteuererklärungen ab 2020 **um bis zu sechs Monate verlängert**. Weil eine schlagartige Rückkehr zu den regulären Abgabefristen nicht praktikabel gewesen wäre, hat man sich für ein gestaffeltes Modell entschieden. Die **Verlängerung der Abgabefristen fällt also jedes Jahr etwas kürzer aus**. Wer seine Steuererklärungen selbst erstellt und beim Finanzamt abgibt, muss die **Erklärungen für 2024 bereits dieses Jahr wieder zum regulären Termin**, also **spätestens bis zum 31. Juli 2025** einreichen. Wird die Steuererklärung dagegen vom Steuerberater erstellt, bleiben bei den Erklärungen für 2024 neben der generellen Fristverlängerung von sieben Monaten noch zwei Monate zusätzlich und bei den Erklärungen für 2025 immerhin noch ein Monat zusätzlich Zeit. Die Abgabefristen laufen in diesen Fällen also bis zum 30. April 2026 für die Erklärungen für 2024 und bis zum 1. März 2027 für das Jahr 2025.

Soli fließt allein in den Bundeshaushalt

Grunderwerbsteuer auf noch zu errichtendes Gebäude

auch nachträgliche Sonderwünsche unterliegen der Grunderwerbsteuer

keine nachträgliche Grunderwerbsteuer auf Hausanschlusskosten

künstlerische Tätigkeit ist gewerbesteuerfrei

Tätowierungen haben rein ästhetischen Charakter

Tätowierer kann damit als Künstler gelten

Fristverlängerungen wegen der Pandemie

Fristverlängerung wird über mehrere Jahre abgeschmolzen

reguläre Abgabefrist bei Selbstabgabe der Steuererklärung